

Zürich, im November 2021

Erhebung der Beiträge bei Arbeitnehmenden im 2022

Sehr geehrte Damen und Herren

Ab dem 1. Januar 2022 wird für alle VSSM-Mitglieder der arbeitsrechtliche GAV und der GAV Weiterbildung & Gesundheitsschutz gelten.

Für Nicht-VSSM-Mitglieder gilt der GAV Weiterbildung & Gesundheitsschutz ab Allgemeinverbindlicherklärung des Bundesrates (voraussichtlich 1. Januar 2022; bitte kontaktieren Sie im Januar unsere Homepage). Für den arbeitsrechtlichen GAV wird beim Bundesrat die Allgemeinverbindlichkeit beantragt. Sobald diese erteilt wird, werden die Nicht-VSSM-Betriebe darüber informiert werden.

Die GAV-Beiträge sind wie folgt:

VSSM-Mitglieder ab 1. Januar 2022:

Art. 48: Höhe des Vollzugskostenbeitrages

¹ Der Vollzugskostenbeitrag beträgt:

1. für den Arbeitgeber:

Der Arbeitgeber hat sowohl

- einen *pauschalen* Grundbeitrag (a), als auch
- einen *variablen* Betrag (b) nach der Anzahl der beschäftigten und dem GAV unterstellten Arbeitnehmenden zu entrichten; nämlich:

	B) Ist auch der GAV Weiterbildung und Gesundheitsschutz allgemeinverbindlich erklärt, so beträgt der Beitrag für beide GAV insgesamt:
b Arbeitgeber-SIKO-Beitrag	Fr. 1.50 pro Monat und Arbeitnehmenden

2. für den Arbeitnehmenden:

	B) Ist auch der GAV Weiterbildung und Gesundheitsschutz allgemeinverbindlich erklärt, so beträgt der Beitrag für beide GAV insgesamt:
für Berufsarbeiter, Sachbearbeiter Planung, mittleres Kader, Schreinerpraktiker EBA, Angelernte mit Weiterbildung, Fachmonteure und Monteure	Fr. 24.- pro Monat
Für Hilfsmonteure und Hilfskräfte	Fr. 19.- pro Monat

Nicht-VSSM-Mitglieder:

Wenn nur der GAV Weiterbildung- und Gesundheitsschutz allgemeinverbindlich erklärt ist:

Art. 11 GAV Weiterbildung & Gesundheitsschutz:

1. für den Arbeitgeber:

Der Arbeitgeber hat sowohl

- einen pauschalen Grundbeitrag (a), als auch
- einen variablen Betrag (b) nach der Anzahl der Beschäftigten und dem GAV unterstellten Arbeitnehmenden zu entrichten; nämlich:

	A) Beitrag für diesen GAV:
a Grundbeitrag	Fr. 240.- pro Jahr
b Arbeitgeberbeitrag	Fr. 5.- pro Monat und Arbeitnehmenden

2. für den Arbeitnehmenden:

	A) Vollzugsbeitrag für diesen GAV:
für Berufsarbeiter, Sachbearbeiter Planung, mittleres Kader, Schreinerpraktiker EBA, Angelernte mit Weiterbildung, Fachmonteure und Monteure	Fr. 14.- pro Monat
Für Hilfsmonteur und Hilfskräfte	Fr. 9.- pro Monat

Wenn beide GAV allgemeinverbindlich erklärt sind:

Art. 48: Höhe des Vollzugskostenbeitrages

¹ Der Vollzugskostenbeitrag beträgt:

1. für den Arbeitgeber:

Der Arbeitgeber hat sowohl

- einen *pauschalen* Grundbeitrag (a), als auch
- einen *variablen* Betrag (b) nach der Anzahl der beschäftigten und dem GAV unterstellten Arbeitnehmenden zu entrichten; nämlich:

	B) Ist auch der GAV Weiterbildung und Gesundheitsschutz allgemeinverbindlich erklärt, so beträgt der Beitrag für beide GAV insgesamt:
a Grundbeitrag	Fr. 240.- pro Jahr
b Arbeitgeberbeitrag	Fr. 10.- pro Monat und Arbeitnehmenden

2. für den Arbeitnehmenden:

	B) Ist auch der GAV Weiterbildung und Gesundheitsschutz allgemeinverbindlich erklärt, so beträgt der Beitrag für beide GAV insgesamt:
für Berufsarbeiter, Sachbearbeiter Planung, mittleres Kader, Schreinerpraktiker EBA, Angelernte mit Weiterbildung, Fachmonteure und Monteure	Fr. 24.- pro Monat
Für Hilfsmonteure und Hilfskräfte	Fr. 19.- pro Monat

Bei Fragen stehen Ihnen das Team der ZPK und alle RPKs selbstverständlich gerne zur Verfügung!